

27. III. 1919

Das Ende der österreichisch-ungarischen Währung.

Das neue Währungsgezet.

Mit dem 25. März 1919 ist formell auch in Deutschösterreich die österreichisch-ungarische Währung, das große Werk von 1891, erloschen. Das Endziel, das dem Werk gesteckt war, die Aufnahme der Barzahlungen, die Einlösung der Banknoten durch effektive Goldzahlung, ist nicht erreicht worden, und es mutet unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast unglaublich an, daß die Aufnahme der Barzahlungen jemals zu einem ernstlichen Streitobjekt hätte werden können, wie dies vor dem Abschluß des Ausgleiches von 1907 geschehen ist. Die wirtschaftlichen Verwüstungen des Krieges sind nirgends deutlicher zu sehen, als daran, daß das letzte Bankstatut der Notenbank die Pflicht zur Aufrechterhaltung der internationalen Parität bei sonstigem Privilegiensverlust auferlegte, und daß sie dieser Verpflichtung bis zum Kriegsausbruch durch eine allgemein anerkannte Devisenpolitik nachkommen konnte, während jetzt die Währung zerfallen, die Krone vom internationalen Kapitalmarkt so gut wie ausgeschlossen ist, und über allen Nationalstaaten eine vorläufig noch unbekannte Schuld in ungestempelten Noten schwebt, obwohl ihr eigener Notenumlauf an sich schon die schwerste Inflation darstellt. Das neue Währungsgezet hat den Zweck, den eigenen Notenumlauf nach seinen wirtschaftlich in Deutschösterreich liegenden Wurzeln zu begrenzen und zu verhindern, daß Deutschösterreich mit einer darüber hinausgehenden Notenschuld sich belaste, die nur dadurch nach Deutschösterreich gelangt ist, daß Wien das Geldzentrum war. Die vorbereitende Schutzmaßregel für unsere Valuta bildet die Kennzeichnung des Notenumlaufes. Der zweite Schritt führt nun dazu, nur den gestempelten Noten die Geldfunktion in Deutschösterreich zuzuwenden.

Nur die dringende Notwendigkeit, dem chaotischen Zustande einer papierernen Parallelwährung ungestempelter und gestempelter Noten ein Ende zu bereiten, kann es rechtfertigen, daß eine so wichtige Bestimmung, wie es die Aufhebung des Zwangskurses der ungestempelten Banknoten ist, vor der Schlussfassung der Nationalversammlung im Wege einer Vollzugsanweisung getroffen wird. Die Vollzugsanweisung betrifft den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse. Demgemäß enthält sie Vorschriften über die Zahlkraft der Banknoten, ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldner hinsichtlich der zur Abstattung zugelassenen Banknoten und trifft besondere Bestimmungen über die Sebarung der österreichisch-ungarischen Bank. Die grundsätzliche Wichtigkeit der Vollzugsanweisung ist darin zu erblicken, daß mit ihr, und zwar durch den Ausschluß der ungestempelten Noten von der Zahlkraft in Deutschösterreich eine eigene deutschösterreichische Währung begründet wird, die sich fortan allein in der deutschösterreichisch gestempelten Note verkörpert. Die Bestimmung über die österreichisch-ungarische Bank trennt die Sebarung mit den gestempelten Noten von dem sonstigen Geschäftsbetriebe ab und schafft im vorläufig noch aufrechterhaltenen Rahmen der österreichisch-ungarischen Bank eine eigene Geschäftsabteilung für Deutschösterreich, ein Surrogat für eine Notenbank, das den Bedürfnissen unsres Staates dient und einen Bruch des noch bis Ende dieses Jahres geltenden Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, wie es die Errichtung einer eigenen Zettelbank vor diesem Zeitpunkt sein würde, vermeidet.

Als Grundsat der sehr schwierigen Regelung ist hinsichtlich der Noten festgehalten, daß der Umlauf im Innern Deutschösterreichs ausschließlich mit deutschösterreichisch gestempelten Noten zu bestehen ist. Da niemand gezwungen ist, ungestempelte Noten in Zahlung zu nehmen, und da deren Annahme an öffentlichen Kassen und ihre Umwandlung in deutschösterreichische Noten

durch nachträgliche Kennzeichnung an besondere Bewilligungen gebunden ist, wird die ungestempelte Note in Deutschösterreich tatsächlich unbenutzbar, weshalb sich im allgemeinen Verkehre die Ausnützung der noch offenen Umtauschfrist empfiehlt. Ungestempelte Noten oder Ueberweisungen aus Guthaben alter Kronenrechnungen sind fortan nur zur Begleichung von Schulden außerhalb Deutschösterreichs oder zu Zahlungen an die österreichisch-ungarische Bank aus alten Verbindlichkeiten zu gebrauchen. Nur in jenen Fällen, in denen Angehörige der neuen Nationalstaaten auf Grund der Sperrverordnung vom 15. Februar 1919 das Recht erhalten, ihrem Inlandsguthaben deutschösterreichische Kronen zu entnehmen, können deutschösterreichische Noten ausgetauscht oder Ueberweisungen in solchen Noten aus Guthaben alter Kronenrechnung durchgeführt werden. Sonstige Ausländer dürfen ihre Kronenguthaben nur zur Abstattung der vor dem 28. Februar d. J. entstandenen, in Deutschösterreich erfüllbaren Verbindlichkeiten verwenden. Das Geltungsgebiet der ungestempelten Noten ist sonach die Zahlung an das Ausland, während der Inlandsumlauf der deutschösterreichischen Note reserviert bleibt. Demgemäß trägt die Verordnung auch dem Bedürfnis jener Inländer Rechnung, die auf Grund früher abgeschlossener Geschäfte vom 1. u. l. Aerar und vom 1. l. Aerar Zahlungen erhalten. Diese Personen und Firmen hätten in Deutschösterreich für ungestempelte Noten keine Verwendung. Die Heereslieferanten, an die hiebei gedacht ist, schulden die Beträge zumeist den Banken, die ihnen Vorschüsse erteilt haben und denen sie in Deutschösterreich nur in deutschösterreichischen Noten wirksam zahlen können. Die Verordnung sieht deshalb unter besonders strengen Bedingungen, insbesondere mit Ausschluß jeder nachträglichen Bestion, die Zulassung der Zahlung oder Ueberweisung in deutschösterreichischen Noten vor.

Die besonderen Schwierigkeiten des Währungsüberganges kommen in den tatsächlichen Bestimmungen der Verordnung auch für das Inland zu fühlbarem Ausdruck. Soweit sie aber über die Grenzen Deutschösterreichs hinauswirken, werden die Bestimmungen voraussichtlich kaum nach der währungspolitischen Zwangslage beurteilt werden, der sie entspringen, vielmehr lediglich nach ihrem kreditpolitischen Gehalte gewürdigt und beurteilt werden. Der Ausländer, der in Deutschösterreich ein Guthaben unterhält — vielfach war die Annahme eines solchen Guthabens ein Entgegenkommen des Auslandes gegenüber dem inländischen Käufer —, sieht sich vor der Zwangslage, sein Guthaben, sofern er keine Verbindlichkeiten in Deutschösterreich, die übrigens schon vor dem 28. Februar 1919 entstanden sein müßten, zu decken hat, nur in ungestempelten Kronen beziehen zu können, die für ihn nicht verwertbar sind. Der Ausländer wird schwerlich einsehen, daß sich der deutschösterreichische Staat dagegen schützen muß, daß die in Wien, als dem alten Zentrum des österreichisch-ungarischen Geschäftslebens angehäuftes Guthaben durch Auszahlung in deutschösterreichischen Kronen den Notenumlauf Deutschösterreichs auf ein ganz ungerechtfertigt hohes, in der Entfremdung der Guthaben nicht begründetes Maß hinaufschrauben würden. Der individuelle Gläubiger wird der Erwägung nicht zugänglich sein, daß die deutschösterreichische Krone, die ihm geweiht wird, voraussichtlich im Kurslande wertlos wäre, wenn alle Auslandsguthaben mit deutschösterreichischen Kronen ausgezahlt würden. Das Ausland sieht nur eine ungerechte Weigerung, Verbindlichkeiten in zahlkräftiger Währung zu erfüllen und könnte hieraus Schlussfolgerungen ableiten, die dem Kredite Deutschösterreichs gerade in dem Augenblick gefährlich wären, in dem der Kreditbedarf am brennendsten ist. Schon der Regierungskommentar enthält die Zusicherung, daß der Staatssekretär der Finanzen dem Auslande gegenüber die größte Kulanz zu üben beabsichtigt. Hoffentlich bringt diese Absicht mit gleicher Schnelligkeit und Intensität in das Ausland, wie die Meldung von der Beschränkung der Auslandsguthaben auf ungestempelte Noten. So wie in der Vollzugsanweisung auf Verhandlungen mit den Nationalstaaten in

der Frage der Schulden des früheren Staates und der Behandlung der Guthaben verwiesen ist, so wünschenswert wäre die Antündigung beabsichtigter Verhandlungen mit dem übrigen Ausland zur schnellen Beseitigung des schlechten Eindruckes, den unsre valutarische Notwehr im Auslande hervorrufen muß. Freilich fehlt es nicht an Anzeichen, daß der Besitz des Auslandes an ungestempelten Noten, denen gegenwärtig jegliches Umlaufgebiet mangelt, gerade aus diesem Grunde unter den Schutz der Auslandsstaaten genommen wird. Dies hätte die abnormale Wirkung, daß eine Währung ohne Geltungsgebiet bestehen bliebe, weil gehofft wird, daß der Druck des Auslandes alle Entsetzungsstaaten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie zu einem Einvernehmen über die quotenmäßige Anerkennung der ungestempelten Note und zu einem entsprechenden Umtausch gegen die nationale Note veranlassen wird. Die Schweiz stellt schon jetzt die Menge der im Besitze ihrer Bürger befindlichen österreichisch-ungarischen Noten fest. Wenn es aber zu solchen Schritten des Auslandes kommt, werden sie sich nur auf den Notenbesitz ihrer eigenen Staatsangehörigen beziehen dürfen. Der Inländer darf keinesfalls damit rechnen; will er seine Noten zu Inlandsgeld machen, so muß er sie innerhalb der Frist, die noch bis zum 29. d. läuft, gegen gestempelte Noten umtauschen.

Das Ergebnis der Abstempelungs-, beziehungsweise Umtauschaktion läßt bisher den Notenumlauf in Deutschösterreich mit fünf Milliarden Kronen annehmen. Dieses Umtauschresultat bedeutet aber keineswegs den Anteil Deutschösterreichs an der Notenschuld. Die Rolle Wiens als Akkumulator der Finanzen der Monarchie, als Clearinghaus der in allen Kronländern gemachten Geschäfte läme in dieser Auffassung außerordentlich oneros zur Geltung. Die Last der ungestempelten Notenmenge muß und wird auch noch zu verteilen sein. Die gesamte Schuld der alten Monarchie gegenüber der Bank, aufgeteilt nach Grundsätzen, deren Vereinbarung ebenso schwer als dringlich ist, ist die traurige Erbschaft, die der Krieg den Währungen der neuen Staaten hinterläßt. Die alte Währung ist zusammengebrochen, die neue muß nach Ueberwindung der Papierüberschwemmung durch einschneidende Maßregeln der Finanzpolitik, durch Anspannung des Kredits und durch die Arbeit einer Generation begründet werden.

Der Banknotenumlauf in Deutschösterreich.

(Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. März 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGW. Nr. 307, wird mit provisorischer Wirksamkeit bis zur gesetzlichen Regelung verordnet, wie folgt:

I. Ordnung des Banknotenumlaufes. Nur mit „Deutschösterreich“ gestempelte Noten sind anzunehmen.

§ 1. 1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung an kommt — so weit im folgenden nichts andres bestimmt ist — in Deutschösterreich nur mehr denjenigen Noten der österreichisch-ungarischen Bank gesetzliche Zahlkraft zu, die durch den amtlichen Stempelaufruf gekennzeichnet sind, welcher in roter Farbe innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält. — 2. Diese für den Umlauf in Deutschösterreich gekennzeichneten Banknoten genießen sonach — vorbehaltlich der aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Ausnahmen — ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillensklärung in klingender Münze oder in bestimmten andern Zahlungsmitteln zu leisten sind, in Deutschösterreich von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Die Ein- und Zweikronennoten bleiben vorläufig ungestempelt.

3. Unter den deutschösterreichisch gestempelten Noten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind die Noten zu einer Krone und zu zwei Kronen, die vorläufig nicht abgestempelt werden, mitverstanden.

§ 2. Der Staatssekretär der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Annahme in andern Nationalstaaten gestempelter Noten der österreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und andern öffentlichen Kassen und Kestern gestatten und die Bedin-

gungen hiefür festsetzen. In Ausnahmefällen, wenn besondere öffentliche Rücksichten es erfordern, kann der Staatssekretär der Finanzen auch die Annahme ungestempelter Noten der österreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und andern öffentlichen Kassen und Kestern gestatten.

Ausnahmeweise nachträgliche Stempelung gegen eine Gebührenentrichtung.

§ 3. Der Staatssekretär der Finanzen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die nachträgliche Kennzeichnung ungestempelter Noten der österreichisch-ungarischen Bank mit dem deutschösterreichischen Stempel bewilligen. Dabei kann eine Gebühr von ein Prozent des Nennbetrages eingehoben werden.

II. Bestimmungen über Rechtsverhältnisse.

§ 4. Alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind, wenn nicht die Leistung in andern Zahlungsmitteln bedungen ist — vorbehaltlich der in dieser Vollzugsanweisung getroffenen Ausnahmestimmungen —, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar. — Seit dem 1. Februar 1919 in Kronen eines bestimmten auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaates begründete Verbindlichkeiten sind in den im betreffender Staat anerkannten gesetzlichen Zahlungsmitteln, und zwar: wenn dies bedungen ist, „effektiv“ zu erfüllen; sonst kann die Zahlung nach dem Kurswert in deutschösterreichisch gestempelten Noten geleistet werden.

Die Forderungen an das 1. u. l. Aerar und das 1. l. Aerar.

§ 5. Die Art der Abstattung von Verbindlichkeiten des 1. u. l. Aerars und des 1. l. Aerars ist der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten. — Bis zu dieser Regelung sind Zahlungen aus vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandenen Verbindlichkeiten des 1. u. l. und des 1. l. Aerars — soweit nicht Zahlung in andern Zahlungsmitteln ausdrücklich bedungen ist — grundsätzlich in ungestempelten Noten zu erfüllen. — Nur insofern Zahlungen aus solchen Verbindlichkeiten in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, können sie in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden; auf Forderungen gegen das 1. u. l. und das 1. l. Aerar, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Guthaben „alter Kronenwährung“.

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden, auf Kronen lautenden Guthaben (aus Girokonten, laufender Rechnung, Einlagen und Kassenscheinen) des 1. u. l. und des 1. l. Aerars und von Personen und Firmen, welche ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschösterreich haben, ferner Guthaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung durch den Ertrag ungestempelter Banknoten oder durch Ueberweisung aus Guthaben der vorbezeichneten Art entstehen, sind als Guthaben „alter Kronenrechnung“ zu führen und als solche besonders kenntlich zu machen. — Aus diesen Konten sind bare Auszahlungen in ungestempelten Banknoten und Ueberweisungen auf Konten „alter Kronenrechnung“ unbeschränkt zulässig. — Ungestempelte Banknoten, die aus Guthaben des 1. u. l. oder des 1. l. Aerars in Deutschösterreich an Personen oder Firmen in Zahlung gegeben werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind zur nachträglichen Kennzeichnung mit dem deutschösterreichischen Stempel in allen Fällen zuzulassen, in denen nach § 5, Absatz 3, dieser Vollzugsanweisung die Zahlung in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden kann.

Bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder Ueberweisungen zur Guthabensschulden in deutschösterreichischen Kronen aus dem Absatz 1 bezeichneten Konten sind nur mit Genehmigung des Staatssekretärs der Finanzen, sonst in folgenden Fällen zulässig: a) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten, deren Auszahlung durch den Guthabenschuldner schon gemäß § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, StGW. Nr. 114, vom Staatsamte der Finanzen gestattet und während der Geltungsdauer der erwähnten Vollzugsanweisung vom Guthabenschuldner übernommen wurde; b) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-